

### News und Infos aus dem Bildungsrecht

#### In eigener Sache:

#### Dienstleistungen unserer Kanzlei

Liebe Mandanten und Interessenten,

das schöne Wetter lässt schon Vorfreude auf die Sommerferien aufkommen, die sich mit großen Schritten nähern. Zuvor möchten wir Sie gerne noch auf Dienstleistungen aufmerksam machen, die Ihnen unsere Kanzlei anbietet: Bei unserem **Haushaltscheck-Service** kontrollieren unsere erfahrenen Haushaltsprüfer im Rahmen einer pauschalen Prüfung Ihren Haushaltsplan und Ihre Jahresrechnung. Zusätzlich geben wir Empfehlungen für die Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne. Sprechen Sie uns bei Interesse bitte an!

Als weiteren Service unserer Kanzlei führen wir für Sie in der zweiten Jahreshälfte drei Workshops zu Themenbereichen durch, die für Ersatzschulträger aktuell wichtig sind: **„Prüfungs- und Versetzungsanfechtungen: Ersatzschulträger in der Rolle der Verwaltungsbehörde“** am 19. September 2017, **„Schulverträge und das Widerrufsrecht“** am 18. Oktober 2017 sowie **„JADE: ein Buch mit sieben Siegeln?“** am 14. November 2017. Details zu den Veranstaltungen finden Sie im weiteren Verlauf des Newsletters. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Darüber hinaus möchten wir Sie noch auf das **„Handbuch Bildungsreform und Reformpädagogik“** von Herrn Prof. Heiner Barz hinweisen, in dem Frau Magdalena Schäfer den Beitrag „Wie gründet man eine Privatschule?“ verfasst hat. Das Buch wird im September 2017 erscheinen.

Newsletter Nr. 4 (06/17)



#### Magazinblickpunkt

Die Kanzlei *Schäfer & Berkels* möchte Sie in diesem Newsletter über folgende Themen informieren: **Dienstleistungen unserer Kanzlei**, Urteile zu den Themen **Refinanzierungen im Falle von Berufskollegs, Refinanzierung von Schülerfahrkosten für außerschulische Lernorte** sowie **die Zulassung von eingetragenen Vereinen als Bildungseinrichtung.**

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Fragen oder Stellungnahmen? Senden Sie eine E-Mail an:

K.lindemeyer@schaefer-berkels.de oder rufen Sie uns an unter 0211-95599430

### Weitere Zuschüsse für spezielle Ausstattung von Berufskollegs möglich



Das Verwaltungsgericht Köln entschied in seinem Urteil vom 10.05.2017, dass Berufskollegs mit besonderen Bildungsgängen generell über die Sachkostenauspauschale hinaus weitere Zuschüsse geltend machen können, beispielsweise für spezielle **Ausstattungsgegenstände** in Laborräumen.

Der Ausstattungsbedarf liegt begründet in dem individuellen Konzept der Schule. Somit ist diese Entscheidung nicht nur für Berufskollegs, sondern ebenfalls für allgemein bildende Schulen relevant.

Nicht refinanzierungsfähig seien hingegen Laboreinrichtungsgegenstände, wie etwa Schränke oder Tische, da diese als Investitionsmittel angesehen wurden. Diese seien laut VG Köln bereits über die Reduzierung der Eigenleistung von zwei Prozent abgegolten. Dazu ist das Berufungsverfahren am Oberverwaltungsgericht NRW anhängig.

Quelle: Verwaltungsgericht Köln, 10.05.2017

**Folgen Sie uns auf Twitter!**  
**@schaeferberkels**



**LinkedIn**



**XING**

**Und vernetzen Sie sich  
mit uns auf:**

Auch auf unserer Website finden Sie regelmäßig aktuelle Urteile und Wissenswertes aus dem Bereich des Bildungsrechts sowie dem Arbeits- und Verwaltungsrecht.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch: [www.schaefer-berkels.de](http://www.schaefer-berkels.de)

### **Schülerfahrkosten an Ersatzschulen für außerschulische Lernorte nicht refinanzierbar, falls keine vergleichbaren Ausgaben an staatlichen Schulen vorliegen**

Das Verwaltungsgericht Münster kam zu dem Urteil, dass die Refinanzierung der an einer Ersatzschule anfallenden Fahrkosten für den Besuch von außerschulischen Lernorten nicht gestattet sei, sofern vergleichbare staatliche Schulen keine Regelfinanzierung für die Fahrkosten zu ähnlichen Lernorten erhalten.

Eine Privatschule klagte auf die Anerkennung von Kosten für den wöchentlichen Besuch eines circa 14 km entfernten Bauernhofs, da die so genannten Hoftage Teil des Curriculums der Schule seien. Die Kosten beinhalteten sowohl Sachkosten als auch Fahrkosten. Die zuständige Bezirksregierung kam hingegen zu dem Ergebnis, dass ähnliche pädagogische Konzepte mittlerweile auch von zahlreichen anderen Schulen umgesetzt werden, die allerdings in der Regel durch Förderprogramme oder Sponsoren abgedeckt werden.

Die Klage wurde im Hinblick auf das Ausgabenbegrenzungsverbot in § 105 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW abgewiesen. Danach dürfen Ausgaben grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden, was in vorliegendem Fall nicht zutraf.



### **Eingetragene Vereine als Träger einer Bildungseinrichtung zugelassen!**

Eingetragene Vereine sind von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienen. Im Folgenden möchten wir Sie auf zwei Urteile hinsichtlich der Anerkennung von eingetragenen Vereinen beziehungsweise der Löschung aus dem Vereinsregister hinweisen. Beide Urteile beziehen sich auf Kindertagesstätten, sind aber für alle anderen Bildungseinrichtungen ebenfalls relevant:

Nachdem das Amtsgericht Essen die Eintragung eines Waldkindergartens als nichtwirtschaftlichen Verein abgelehnt hatte, da es in dem Hauptzweck des Vereins - das Betreiben eines Kindergartens - keinen ideellen Hintergrund sah, legte der Verein Beschwerde beim OLG Hamm ein. Diese war erfolgreich.

Das OLG Hamm stufte im April 2017 das Betreiben des Kindergartens als Nebenzweck ein, Hauptanliegen sei die Kinder- und Jugenderziehung nach einem bestimmten pädagogischen Konzept, was als ideelles Ziel anzusehen sei. Das OLG Hamm verwies in diesem Zusammenhang auf das Kinderbildungsgesetz des Landes NRW, nach dem Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag hätten. Demnach seien Kernaufgaben von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die Förderung von Kindern in ihrer persönlichen Entwicklung sowie die Beratung und Information der Eltern. Diese übergeordneten ideellen Ziele sollen auch durch den Kindergarten umgesetzt werden – wie auch in der Vereinssatzung festgelegt.

Dass es bei der Organisation eines Kindergartens, in dem auch Fachpersonal zu beschäftigen sei, auch zu materiellen Anforderungen kommt, ändere laut OLG Hamm nichts an der eigentlichen Zweckbestimmung des Vereins, der vorrangig ein auf Naturverbundenheit basierendes Erziehungskonzept fördere.

Zu einem ähnlichen Urteil kam kürzlich der Bundesgerichtshof. Dieser hob die Anordnung der Löschung einer Kindertagesstätte als eingetragenen Verein auf. Das Amtsgericht Charlottenburg leitete das Verfahren gegen einen Verein ein, weil er angeblich wirtschaftlich tätig sei. Der Widerspruch des Vereins sowie die Beschwerde beim Kammergericht waren erfolglos. Der Bundesgerichtshof hingegen hat den Beschluss aufgehoben und das Lösungsverfahren eingestellt. Trotz des Betriebs mehrerer Kindertagesstätten sei der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Ebenso wie im Falle des Naturkindergartens befand der BGH, dass der Geschäftsbetrieb dem ideellen Hauptzweck unterzuordnen sei.

*Quellen: OLG Hamm, 12.04.2017 / Pressemitteilung Nr. 77/2017 des Bundesgerichtshofs, 16. Mai 2017*

### **Workshops der Kanzlei Schäfer & Berkels**

#### **„Prüfungs- und Versetzungsanfechtungen:**

#### **Ersatzschulträger in der Rolle der Verwaltungsbehörde“**

Referent:	Rechtsanwalt Henk Schönborn
Termin:	19. September 2017, 10:00 – 16:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Düsseldorf (wird noch mitgeteilt)
Kosten pro Teilnehmer:	230 Euro (Mandanten) / 350 Euro (inkl. MwSt.) inbegriffen Verpflegung (Kaffeepause, Mittagessen)
Veranstalter:	Schäfer & Berkels Rechtsanwälte, Hansaallee 42, 40547 Düsseldorf
Anmeldung:	<a href="mailto:k.lindemeyer@schaefer-berkels.de">k.lindemeyer@schaefer-berkels.de</a>
Anmeldeschluss:	1. September 2017

Schulträger von Ersatzschulen sehen sich in den letzten Jahren mehr und mehr mit Eltern konfrontiert, die gegen Entscheidungen der Schule vorgehen, ob gegen einzelne Noten, Prüfungen oder gegen Versetzungsbeschlüsse. Und es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl dieser in Zukunft noch erhöhen wird. Ersatzschulträger sind zunehmend in einen umfassenden Rechte- und Pflichtenkanon eingebunden. Somit wird der Schulbetrieb zu einem erheblichen Teil durch Verwaltungsverfahren bestimmt. Träger von Privatschulen fungieren als so genannte Belehene, also als verlängerter Arm der Behörden, wodurch sich viele Fragen ergeben:

Welche Rechte und Pflichten hat der Schulträger als Behörde? Ist das Schreiben der Schulleitung ein Verwaltungsakt oder eine bloße Mitteilung? Wie gehen Eltern gegen eine Entscheidung der Schulleitung vor, beispielsweise bei Prüfungs- und Versetzungsanfechtungen? Welche Fristen müssen eingehalten werden und welche Rechtsmittel sind statthaft?

Die Kanzlei Schäfer & Berkels hat in den letzten Jahren zahlreiche Schulträger bei der Gründung von Privatschulen und im laufenden Schulbetrieb umfassend beraten. In diesem Workshop werden die Grundsätze des Verwaltungsrechts sowie alle relevanten Fragen rund um das Thema Prüfungs- und Versetzungsanfechtungen aus Sicht des Trägers behandelt.

### **Workshop für Ersatzschulträger und private Hochschulen: Schulverträge und das Widerrufsrecht**

Referent:	Rechtsanwalt Axel Potthoff
Termin:	18. Oktober 2017, 10:00 – 16:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Düsseldorf (wird noch mitgeteilt)
Kosten pro Teilnehmer:	230 Euro (Mandanten) / 350 Euro (inkl. MwSt.) inbegriffen Verpflegung (Kaffeepause, Mittagessen)
Veranstalter:	Schäfer & Berkels Rechtsanwälte, Hansaallee 42, 40547 Düsseldorf
Anmeldung:	<a href="mailto:k.lindemeyer@schaefer-berkels.de">k.lindemeyer@schaefer-berkels.de</a>
Anmeldeschluss:	29. September 2017

Als Träger von Ersatzschulen oder privaten Hochschulen sind Sie für die Vertragsgestaltung mit Ihren Studenten oder Schülern verantwortlich. Von vertrags- bzw. zivilrechtlicher Seite bestehen jedoch diverse Risiken. Um unwirksame Klauseln und damit einhergehende Nachteile für den Schulträger zu vermeiden, ist eine genaue Vertragsprüfung erforderlich.

Die Kanzlei Schäfer & Berkels hat in den letzten Jahren zahlreiche Schulträger bei der Gründung von Privatschulen und im laufenden Schulbetrieb umfassend beraten. In diesem Workshop erhalten Sie detaillierte Informationen darüber, was bei Vertragsgestaltungen zivilrechtlich zu beachten ist. Darüber hinaus wird das Widerrufsrecht von Studenten und Schülern ausführlich behandelt. Zu beiden Themenbereichen erhalten Sie unterschiedliche Praxisbeispiele, anhand derer häufige Problemstellungen dargelegt werden.

<http://www.schaefer-berkels.de/images/s-u-b/pdf/Einladung-Schulvertrge-und-Widerrufsrecht.pdf>

### **Workshop JADE: ein Buch mit sieben Siegeln?**

Referentin:	Rechtsanwältin Magdalena Schäfer
Termin:	14. November 2017, 10:00 – 16:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Düsseldorf (wird noch mitgeteilt)
Kosten pro Teilnehmer:	230 Euro (Mandanten) / 350 Euro (inkl. MwSt.) inbegriffen Verpflegung (Kaffeepause, Mittagessen)
Veranstalter:	Schäfer & Berkels Rechtsanwälte, Hansaallee 42, 40547 Düsseldorf
Anmeldung:	<a href="mailto:k.lindemeyer@schaefer-berkels.de">k.lindemeyer@schaefer-berkels.de</a>
Anmeldeschluss:	20. Oktober 2017

Ihre Jahresmeldung müssen Sie als Ersatzschulträger in JADE erstellen und übermitteln. Dieses Programm, was ursprünglich zur Vereinfachung dienen sollte, wirft allerdings bei vielen Nutzern Fragen auf und stellt sie vor Probleme: Wie wirken sich beispielsweise Einnahmen auf das Zwischen- oder das Endergebnis aus? Und wie ist zu verfahren, wenn Pauschalen nicht ausgeschöpft wurden und diese auf das nächste Jahr übertragen werden sollen?

Die Kanzlei Schäfer & Berkels erstellt und prüft seit über einem Jahrzehnt Haushaltspläne. Unter Berücksichtigung des individuellen Konzepts der Schule wissen wir, welche Ausgaben an welcher Stelle zu buchen sind. In diesem Workshop wird dargestellt, wie Jade zu lesen und zu verstehen ist. Sie erhalten umfangreiche Tipps sowie wertvolle Anregungen zu dem Programm und wie Sie möglichst vollständig Ihre Ausgaben ansetzen können.

[http://www.schaefer-berkels.de/images/s-u-b/pdf/Einladung\\_JADE-14.-November-2017.pdf](http://www.schaefer-berkels.de/images/s-u-b/pdf/Einladung_JADE-14.-November-2017.pdf)

### **Impressum:**

Schäfer & Berkels  
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft  
Hansaallee 42  
40547 Düsseldorf  
Umsatzsteueridentifikationsnummer DE236318624

Tel.: +49-211-95599430  
Fax: +49-211-95599439  
E-Mail: [kanzlei@schaefer-berkels.de](mailto:kanzlei@schaefer-berkels.de)  
Web: <http://www.schaefer-berkels.de>

### **Haftungsausschluss**

Die Inhalte dieses Newsletters werden sorgfältig recherchiert. Gleichwohl übernehmen Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Die enthaltenen Informationen können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das Informationsangebot stellt insbesondere keinen rechtlichen und/oder steuerlichen Rat dar und gilt nicht als bindendes Vertragsangebot von Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft. Dementsprechend können Sie sich für eine von Ihnen getroffene Entscheidung oder Maßnahme nicht auf Inhalte dieses Newsletters stützen. Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft übernehmen auch keine Haftung für die Inhalte externer Websites, auf die diese Site über Links direkt oder indirekt verweist und auf die Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft keinen Einfluss hat. Für illegale, fehlerhafte und unvollständige Inhalte sowie Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der auf den verlinkten Seiten enthaltenen Informationen entstehen, haftet allein deren Anbieter.